



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Hindernisse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Urkunde zweifelhaft gewesen sein. Deshalb scheint es mir, daß die Übersetzung zu Protokoll bei Beschlüssen normgebender Versammlungen schon durch die Notwendigkeit der Signierung gegeben war. Dieses Motiv versagt allerdings bei Anordnungen einer ständigen Instanz und daher bei der Mehrzahl der Königsurkunden. Bei einfacheren Beschlüssen und Einzelverfügungen entfiel die Notwendigkeit eines vollständigen Protokolls. Man konnte sich mit vorläufigen Aufzeichnungen über Elemente und Klauseln und eventuell mit Bezugnahme auf Vorurkunden begnügen. Aber soweit nicht Vorurkunden in Betracht kamen, bedurfte es doch einer wenigstens teilweisen Übersetzung nach Gehör, weil die Verhandlungen deutsch stattfanden und anscheinend die Aufzeichnung der deutschen Worte nicht üblich war.

Wenn auch eine allgemeine Einsicht in die Gründe und in die konkreten Vorgänge nicht möglich ist, an dem Vorkommen der Protokollform kann m. E. kein Zweifel sein. Vorhandene Rechtsquellen beweisen durch deutliche Merkmale, daß sie durch Übersetzung zu Protokoll entstanden sind¹⁾. Typische Beispiele dieser Übersetzungsart bieten die Lex Frisionum, die ich näher untersucht habe und die drei anderen karolingischen Volksrechte der Aachener Gruppe, die Volksrechte der Sachsen, der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer). Ein weiteres Beispiel werden wir in dem Ius Vetus Frisicum, dem Lateintexte der friesischen Rechtsquellen, kennen lernen. Aber auch andere Rechtssatzungen des frühen Mittelalters, die auf Beschlüssen unständiger Versammlungen beruhen, scheinen, wenn auch nicht ausnahmslos, dieses Gepräge aufzuweisen. Die Abgrenzung im einzelnen bedarf weiterer Untersuchung.

2. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihre Merkmale, die sich dadurch erklären, daß diese Form eine erschwerte Übersetzung, eine Übersetzung mit Hindernissen war. Eine gewisse Erschwerung ergab sich schon dadurch, daß die Vorsage gehört und nicht gesehen wurde. Das Ohr ist weniger sicher als das Auge. Wir finden Fehler, die sich nur als Gehörfehler er-

¹⁾ Weniger bestimmt und allgemein gestaltet sich das Urteil bei Privaturkunden. Die nachträgliche Ausfertigung und Unterzeichnung bot auch bei ihnen Schwierigkeiten (Zeugen), aber doch geringere. Ein bestimmteres Urteil läßt sich nur durch Untersuchung der einzelnen Gruppen gewinnen.

klären¹⁾. Wichtiger waren andere Hindernisse, welche den Übersetzungsvorgang selbst, die Äquivalenzermittlung, beeinflussten. Diese Hindernisse lassen sich in 4 Gruppen einteilen.

a) Das erste Hindernis war die Isolierung des Translators. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann Hilfsmittel verwenden, Vokabularien, er kann sich bei Sach- und Sprachverständigen Rats erholen. Der Übersetzer zu Protokoll kann dies nicht, er muß sofort lateinisch niederschreiben, was er deutsch hört. Er ist in bezug auf Sach- und Sprachkunde auf sein präsenten Wissen angewiesen. Für ihn galt der Spruch: *Hic Rhodus, hic salta!*

b) Das zweite Hindernis war die Isolierung des Themas. Jedermann weiß, wie wichtig bei der Übersetzung für die Wahl eines Äquivalents der sachliche Zusammenhang ist. Der Übersetzer in der Arbeitsstube auf Grund einer schriftlichen Vorlage kann diesen Zusammenhang voll berücksichtigen. Er kann die der Vorlage folgenden Sätze lesen, er kann zurückblättern und dadurch den ganzen Gedankengang verstehen und dann ein dem Zusammenhang entsprechendes Äquivalent aufnehmen. Der Übersetzer zu Protokoll kann das nicht. Er muß »stückweise« übersetzen, er muß den Satz wiedergeben, der ihm vorgesprochen wird, vielleicht das einzelne Wort; was später kommen wird, wird er erst später hören. Er muß aber sofort übersetzen, sobald er die Worte gehört hat, ohne zurückzublättern und deshalb ohne die Möglichkeit, den Zusammenhang zu erfassen¹⁾. Dadurch wird ihm die oben geschilderte Äquivalentmethode der Übersetzung aufgedrängt.

c) Das dritte Hindernis ist die Eile, die unter Umständen zur »Hast« werden konnte. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann sich seine oft schwere Aufgabe gründlich überlegen. Er kann warten, bis seine Überlegungen zu einem Ergebnis führen, das ihn befriedigt, oder doch das jeweils Erreichbare darstellt. Der Übersetzer zu Protokoll hat keine Zeit zur Überlegung, er muß ja mit dem Fortgang der Verhandlung oder der Versammlung Schritt halten, er wird ständig vorwärts gedrängt, er muß das Gehörte sofort übersetzen, um für die Aufnahme des Folgenden bereit zu sein. Er kann ja der rechtgebenden

¹⁾ In dem friesischen Lateintext sind als Gehörfehler aufzufassen die Verwechslung von *bilia* und *biliwa* § 11 N. 2 und die Verwechslung von *a fara capia* mit *foricapia* § 14 N. 4.

Versammlung kein Halt kommandieren, sie so lange aussetzen, bis er mit seiner Übersetzung fertig ist. Deshalb kann er in Lagen kommen, in denen er schreiben muß, ohne ein ihm selbst befriedigendes Äquivalent gefunden zu haben. Er ist sich über den Zusammenhang nicht klar und fühlt, daß ihm erst diese Kenntnis das richtige Äquivalent bringen würde. Dann bieten sich ihm zwei Auswege. Er kann nach der Maxime vorgehen: richtig oder unrichtig, aber übersetzen. Dann setzt er ein Lateinwort hin, das nach dem Wortklang ein Äquivalent sein kann, ohne Rücksicht darauf, ob es in den sachlichen Zusammenhang paßt¹⁾. Dadurch gelangt er zu der extremen Form der oben geschilderten Äquivalentmethode. Oder aber er entschließt sich dazu, das gehörte Wort unübersetzt zu lassen, und das deutsche Wort der Vorlage hinzuschreiben²⁾. Das Vorkommen solcher deutscher Worte in einem Lateintexte, die bei einiger Überlegung nach den sonst hervortretenden Lateinkenntnissen des Translators und wegen des klaren Zusammenhangs hätten übersetzt werden können, ist in der Tat ein ziemlich sicheres Anzeichen dafür, daß eine Übersetzung zu Protokoll vorliegt.

3. Besonders fremdartig, aber doch m. E. als Regel anzusehen ist ein vierter Umstand, das Fehlen der nachträglichen Übersetzungsrevision. Der Übersetzer nach schriftlicher Vorlage in der Arbeitsstube kann seine Übersetzung noch nachträglich durchlesen, mit der Vorlage vergleichen und etwaige Fehlgriffe verbessern. Dagegen hat bei der Übersetzung nach Protokoll, wie die stehengebliebenen Fehler beweisen, eine solche Revision in der Regel nicht stattgefunden. Auch nicht bei Gesetzen. Das ist aus den vorerwähnten Gründen begreiflich. Der Übersetzer selbst hatte keine Zeit: Auch war die Vorsage verklungen. Eine Beurteilung wäre nur in der Weise möglich gewesen, daß eine mündliche Rückübersetzung des Textes vor der Versammlung erfolgte. Das wäre ein bedeutender Zeitaufwand gewesen, und ein für die Übersetzungsfehler ziemlich zweckloser, denn die Mitglieder hätten doch nicht erkennen können, ob eine richtige Übersetzung vorlag,

¹⁾ Beispiele für solche Irrtümer bietet z. B. der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen in großer Zahl. Vgl. unten § 9 ff.

²⁾ Dadurch erklären sich die deutschen Worte in der Lex Frisionum. Lex Fris. S. 34 ff.